

BVGer D-8606/2010 vom 21. April 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-8606_2010

FR: TAF D-8606/2010 du 21 avril 2011

IT: TAF D-8606/2010 del 21 aprile 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Unter Vorbehalt der nachstehenden Erwägung (1.3.) ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.3

Die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft sowie die Gewährung von Asyl bilden nicht Gegenstand des Verfahrens (vgl. I, Bst. A hiervor). Auf die entsprechenden Begehren ist daher nicht einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger

Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. EMARK 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen; Karin Scherrer, in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], VwVG, Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 66 Rz. 16 f.).

E. 4.1

Wie aus der Sachverhaltsdarstellung dieses Urteils (vgl. I - V) hervorgeht, beriefen sich die Beschwerdeführenden stets auf wegweisungsrechtliche Hindernisgründe, welche ihnen bereits vor Erlass des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Juni 2009 (D-3369/2006) bekannt waren und im besagten Urteil - falls geltend gemacht - einer Würdigung unterzogen wurden. Ebenfalls erfuhren die im ordentlichen Verfahren unerwähnt gebliebenen und erst im Rahmen der nachträglich eingeleiteten Verfahren vorgebrachten Hindernisgründe eine Würdigung. Insbesondere ist dabei auf die Zwischenverfügung vom 21. Dezember 2010 (vgl. V, Bst. J hiervor) zu verweisen, wo im Zusammenhang mit der gestützt auf ein ärztliches Attest vorgebrachten, seit dem Jahr 2003 medikamentös behandelten gesundheitlichen Beeinträchtigung des Beschwerdeführers (A. _____) Begründungselemente angeführt wurden, aufgrund derer die wiedererwägungsrechtliche Relevanz der Vorbringen der Beschwerdeführenden zusätzlich in Abrede zu stellen ist. Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang letztlich, dass die Beschwerdeführenden mit Ausnahme der Zeitspanne bis zum erstinstanzlichen Asylentscheid (29. März 2004) stets auf professionelle Hilfe für die Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Interesse zählen konnten. Die den Beschwerdeführenden in den diversen von ihnen eingeleiteten Verfahren wiederholt entgegengehaltene Begründung, wonach eine Wiedererwägung nicht in Betracht falle, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe angeführt würden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können (vgl. EMARK 2003 Nr. 17 E. 2b S. 104), gibt demnach zu keinen Beanstandungen Anlass.

E. 4.2

Keine Änderung der angefochtenen Verfügung vermag die Eingabe vom 4. Januar 2011 zu bewirken (vgl. V, Bst. K hiervor). Obschon Grund für die Aufhebung der zuvor ergangenen Zwischenverfügung mit ihren Anordnungen (Nichtaussetzung des Wegweisungsvollzugs, Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege, Kostenvorschusserhebung), erweist sich die Eingabe respektive die darin angeführte Argumentation unter wiedererwägungsrechtlichen Gesichtspunkten ab im Nachhinein als unbegründet. Den Beschwerdeführenden waren die von der Vormundschaftsbehörde getroffenen

Kinderschutzmassnahmen bereits vor Erlass des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Juni 2009 bekannt (vgl. II, Bst. B hiervor) und der Migrationsdienst des Kantons J. _____ erachtete in seinem Entscheid vom 2. Februar 2010 - in Kenntnis dieser Umstände - die Voraussetzungen für eine Aufenthaltsregelung gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG als nicht erfüllt (vgl. II, Bst. C hiervor). Ebenfalls ergingen spätestens nach Einleitung des zweiten Wiedererwägungsverfahrens die Beurteilungen der Asylbehörden im Falle der Beschwerdeführenden im Bewusstsein dieses Sachverhaltselements (vgl. IV, Bst. F hiervor). Vor diesem Hintergrund - das Vorliegen einer wesentlich veränderten Sachlage ist zu verneinen - können die Beschwerdeführenden nichts zu ihren Gunsten ableiten. Es erübrigen sich daher weitere Erörterungen.

E. 4.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine wiedererwägungsrechtlich relevante Sachlage darzulegen, welche es rechtfertigen würde, die rechtskräftige vorinstanzliche Verfügung vom 29. März 2004 aufzuheben. Das BFM ist zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführenden vom 16. September 2010 nicht eingetreten.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6

In Berücksichtigung der Besonderheit des vorliegenden Falles ist in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG sowie Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten, womit das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gegenstandslos geworden ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.